

Informationsblatt

Erstanschluss an die Kanalisation

1) Anschlussbedingungen:

Die Anschlussbedingungen ergeben sich aus der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016 (EWS-HL). Danach erhält jedes bebaute oder bebaubare Grundstück einen Anschluss und ist an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen (**§7 Anschluss- und Benutzungsrecht, §10 Anschluss- und Benutzungszwang**). Ausnahmen können gem. der Satzung zugelassen werden.

2) Öffentlicher Bereich:

Fall 1: Es liegt im öffentlichen Bereich eine Kanalisation, aber noch kein Anschlusskanal.

Der/Die Grundstückseigentümer/in **beantragt** bei den Entsorgungsbetrieben (EBL) den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Formblatt Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses). Die EBL beauftragen eine Tiefbaufirma mit der Herstellung des Anschlusskanals.

Fall 2: Ein Gebiet oder Ortsteil ist bis jetzt noch nicht abwassertechnisch erschlossen (z.B. bei Bau- und Nacherschließungsgebieten). In den Nacherschließungsgebieten wird bislang das anfallende Schmutzwasser über private Sammelgruben gesammelt und abgefahren bzw. mittels Kleinkläranlagen gereinigt.

Die abwassertechnische Erschließung in diesen Gebieten erfolgt durch die EBL aufgrund von **Beschlüssen** der Hansestadt Lübeck. Der öffentliche Kanal und Anschlusskanal wird durch die EBL geplant und durch eine Tiefbaufirma hergestellt.

Zum Anschluss an die öffentliche Entwässerung legen die EBL einen **Anschlusskanal** für Regen- bzw. Schmutzwasser bis an die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Gemäß § 12 der EWS-HL können begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in, soweit diese den Belangen der EBL nicht grundlegend entgegenstehen, berücksichtigt werden. Der Anschlusskanal ist Eigentum der EBL.

Hinterliegergrundstücke sind durch ein anderes Grundstück von der öffentlichen Straße getrennt. Die Zuwegung erfolgt über das vordere (dienende) Grundstück. Der Anschlusskanal wird bei Hinter-

liegern an die straßenseitige Grenze des dienenden Grundstückes gelegt. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Verlegung der privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich und durch Baulast zu sichern.

Mit Genehmigung der EBL kann für mehrere Grundstücke ein gemeinsam zu nutzender Anschlusskanal hergestellt werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Verlegung der gemeinsamen privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich und durch Baulast zu sichern.

Die EBL geben dem/der Grundstückseigentümer/in durch **Aufforderung** bekannt, für welche Grundstücke öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt wurden. Mit der Aufforderung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gem. §10 der EWS-HL wirksam.

3) Entwässerungsantrag:

Wer gemäß §10 der EWS-HL zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerung einen Antrag über den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) an die öffentliche Entwässerung bei den EBL einzureichen. **Erst nach erteilter Genehmigung** hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück binnen sechs Monaten an die öffentliche Entwässerung anzuschließen.

Beachten Sie bitte unser **Informationsblatt** „Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen“. Auch wenn Sie eine **Regenwasserversickerung** auf dem Grundstück planen.

4) Privater Bereich (Grundstück):

Die private Grundstücksentwässerung erfolgt im Trennsystem in der Regel im freien Gefälle. Kann ein Freigefälle-Anschluss nicht hergestellt werden, muss eine Hebeanlage bzw. private Pumpstation (Druckentwässerung) vorgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Abwasserleitungen auf dem

anzuschließenden Grundstück tiefer liegen als der Hauptkanal.

Bitte beachten Sie hierzu unser **Informationsblatt** „*Druckentwässerung*“.

Für den Anschluss der privaten GEA ist jeweils ein Übergabeschacht für Schmutz- und Regenwasser in Abstimmung mit der EBL hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Schächte sind sohlgleich an den Anschlusskanal herzustellen. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von 1,00m haben.

Sonderfall: Ist ein Setzen des Übergabeschachtes (z.B. aus Platzgründen) nicht möglich, hat der Anschluss der GEA über eine von außen direkt zugängliche Reinigungsöffnung im Haus an den Anschlusskanal zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Verlegung des Anschlusskanals bis vor die Gebäudeaußenwand als Grundstücksgrenze. Der Wanddurchbruch und die Leitungsverlegung bis ins Gebäude gehen zu Lasten des/der Grundstückseigentümers/in und sind durch ihn/sie zu veranlassen.

Gemäß §18 Abs. 4 der EWS-HL sind die GEA insbesondere nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (u. a. Dichtheitsuntersuchungen) zu unterziehen. Die EBL verlangen bei der Abnahme einen **Dichtheitsnachweis** der Leitungen unterhalb des Gebäudes bis zum Übergabeschacht. Die alten Leitungen der GEA sind ggf. durch den/die Grundstückseigentümer/in zu sanieren oder zu erneuern.

Das Niederschlagswasser auf dem Grundstück (Dachflächen und versiegelte Flächen) wird getrennt vom Schmutzwasser zum Regenwasserkanal geleitet. Dränwasser darf nur mit besonderer Genehmigung der EBL in Regenwasserleitungen eingeleitet werden. Die Dränleitungen sind dann rückstaufrei mit einem Sandfang an die Regenwasserleitung anzuschließen. Wenn dieses aufgrund der Tiefenlage nicht im freien Gefälle möglich ist, muss das Dränwasser mit Hilfe einer Pumpe (Hebeanlage) mit Sandfang in den Regenwasserkanal gefördert werden.

Aus ökologischen Gründen sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei günstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen (z.B. sandiger Boden, tiefer Grundwasserstand) kann eine

Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sinnvoll sein.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück befreit nicht von der Zahlung des Anschlussbeitrags für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage.

Gemäß §18 Abs. 4 der EWS-HL sind für Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss bzw. unterhalb der Rückstauenebene **Maßnahmen gegen Rückstau** zu treffen.

Hierzu finden Sie mehr auf unserem **Informationsblatt** „*Schutz gegen Rückstau*“.

Schmutzwasserfallleitungen sind über Dach zu lüften. An den Schmutzwasserkanal sind Anschlüsse von Dränwasser nicht gestattet.

5) **Kosten:**

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erheben die EBL **Anschlussbeiträge**. Diese werden nach der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gültigen Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragsatzung - ABS) erhoben.

Der Neubau bzw. Umbau der privaten GEA inkl. Übergabeschacht geht zu Lasten des/der Grundstückseigentümers/in und ist durch ihn/sie selbst zu beauftragen und ausführen zu lassen.

6) **Ansprechpartner:**

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Abteilung Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22 • 23560 Lübeck

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de

Bezirk Mitte: Fr. Maiwald 0451 70760-242

Bezirk Nord: Hr. Wilke 0451 70760-252

Bezirk Süd: Fr. Mainhardt 0451 70760-303

Die Entwässerungssatzung können Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link kostenlos herunterladen.

http://www.entsorgung.luebeck.de/files/Satzungen/satzung_entwaesserung_ebl.pdf

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Stand Dezember 2016